

AMTS- BLATT

der Stadt
Erftstadt
Nr. 25
25. Jahrgang
vom 17.10.2011

Inhaltsangabe

63/11 Flurbereinigung Hambach-Ost,
Az. 33.42 - 17 06 1-

BezReg. Köln

Herausgegeben vom
Bürgermeister
der Stadt Erftstadt,
Postfach 2565,
50359 Erftstadt.

64/11 Öffentliche Zustellung
Jugendamt Erftstadt Unterhaltsvorschussstelle
An Frau Ines Bukari
Gerhart-Hauptmann-Str. 13
50374 Erftstadt

-51-

Das Amtsblatt erscheint
nach Bedarf und
kann beim Herausgeber
zum Preis von 15,- €
abonniert oder
gegen Erstattung der
Portokosten einzeln
Bezogen werden.

65/11 Umlegungsverfahren Gemarkung
Dirmerzheim, Flur 4 Flurstück 796

-82-

Es liegt aus

66/11 Umlegungsverfahren Gemarkung
Dirmerzheim Flur 4, Flurstücke 188, 795 tw
und 796

-82-

im Rathaus Liblar,
Holzdamm 10

67/11 Umlegungsgebiet Nr. 58 A,
Dirmerzheim, Lourdesweg

-82-

Stadtbücherei,
Dienststelle Lechenich
Dr.-Josef-Fieger-Straße
(Schulzentrum)

68/11 Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr
gewidmet. Einmündungsbereich
Friedrich-Ebert-Straße

-65-

und Dienststelle Liblar,
Bahnhofstr./Jahnstr.

69/11 Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr
gewidmet. Einmündungsbereich
Weilerswisterstraße

-65-

Telefonische Anfragen
an das Ratsbüro
Tel. : (0 22 35) 409-203/202
Das Amtsblatt kann im
Internet unter
www.erftstadt.de eingesehen
werden.

**70/11 Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet
Verlängerungsteil Borrer Straße**

-65-

**71/11 Widerspruch gegen die Datenübermittlung
Gemäß § 58 Wehrpflichtgesetz**

-32-

**Jetzt auch im Internet!!!
www.erftstadt.de**

Anlage a)**Öffentliche Bekanntmachung**

Die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte der Bezirksregierung Köln, Dez. 33.42, 50606 Köln im Flurbereinigungsverfahren Hambach-Ost wird hiermit öffentlich bekanntgemacht:

Bezirksregierung Köln
- Dezernat 33, Ländliche Entwicklung
und Bodenordnung -

Köln, den 22.09.2011
Tel.: 0221/147-2747

Flurbereinigung Hambach-Ost
Az.: 33.42 -17061-

Öffentliche Bekanntmachung**Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte****I.**

Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 04.04.2006 festgestellte Flurbereinigungsverfahren Hambach-Ost ist bisher durch die Änderungsbeschlüsse 1 bis 8 gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes -FlurbG- in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), geändert worden.

Nachstehende Grundstücke der Änderungsbeschlüsse 1 bis 8 sind dem Flurbereinigungsgebiet Hambach-Ost zugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Gemeinde Elsdorf**Gemarkung Heppendorf**

Flur 7 Nrn. 1, 2, 3, 8, 11, 13, 50, 51, 158, 240, 241, 242, 260, 261, 262, 263,
315, 316, 321

Flur 8 Nrn. 132, 133

Flur 15 Nrn. 30, 66, 98, 99, 100, 101

Flur 47 Nrn. 65, 67

Flur 48 Nrn. 49, 36/32

Flur 57 Nr. 54

Flur 58 Nrn. 11, 23

Stadt Kerpen**Gemarkung Blatzheim**

Flur 1 Nrn. 396, 434, 435
Flur 25 Nrn. 85, 88, 90, 91, 115, 111, 112
Flur 28 Nrn. 34, 61, 67, 68,
Flur 29 Nrn. 1, 28, 130, 131, 134, 135, 137, 138, 140, 141, 143, 144, 145, 146,
147, 150, 165, 174
Flur 32 Nrn. 160, 161, 329
Flur 33 Nrn. 45, 86
Flur 34 Nrn. 1, 3, 21
Flur 35 Nrn. 3, 4, 38
Flur 44 Nr. 77

Gemarkung Manheim

Flur 8 Nrn. 34, 187
Flur 9 Nrn. 71, 72
Flur 22 Nrn. 6, 10, 11

Gemarkung Kerpen

Flur 19 Nr. 92
Flur 23 Nr. 82

Gemarkung Sindorf

Flur 3 Nr. 102, 103

Stadt Erftstadt

Gemarkung Lechenich

Flur 3 Nr. 45

II.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte an den vorstehenden Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln,
anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Bezirksregierung hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen nach § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag

L.S.

gez. Rehm
(Rehm)

Benachrichtigung

(gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen)

Frau
Ines Bukari, geb. am 26.12.1975
letzte bekannte Anschrift:
Gerhart-Hauptmann-Str. 13
50374 Erftstadt

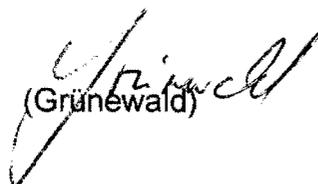
zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass die für Sie bestimmte

**Anhörung vor Einstellung der Unterhaltsleistung des
Jugendamtes Erftstadt, Unterhaltsvorschussstelle, vom
12.10.2011 unter dem Aktenzeichen 513-2092**

im Jugendamt Erftstadt, Unterhaltsvorschussstelle, Holzdammerweg 10, 50374 Erftstadt, während der Dienstzeiten in Empfang genommen werden kann.

Erftstadt, 12. Oktober 2011

Im Auftrag


(Grünewald)

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses

Gemäß § 71 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12.04.2011 (BGBl. I S. 619 [633]) wird ortsüblich bekannt gemacht, dass der Umlegungsausschuss der Stadt, in seiner Sitzung am 13.09.2011 beschlossen hat, das nachfolgend aufgeführte Grundstück in das Umlegungsverfahren Nr. 58 A, Erfstadt-Dirmerzheim, Lourdesweg, einzubeziehen:

Gemarkung Dirmerzheim, Flur 4, Flurstück 796.

Da die Beteiligten auf Offenlage und Rechtsmittel verzichtet haben, wurde der Beschluss am 13.09.2011 unanfechtbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Nur gegen den in dieser Bekanntmachung festgesetzten Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beschlusses besteht die Möglichkeit, innerhalb von sechs Wochen nach dieser Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu stellen. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Erfstadt, Holzdammer 10, 50374 Erfstadt, Zimmer 420, einzureichen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll Gründe sowie Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Falls die Frist zur Antragstellung durch das Verschulden eines von einem Beteiligten Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dieses Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden.

Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht –Kammer für Baulandsachen- in Köln. In dem Verfahren vor der Baulandkammer des Landgerichtes Köln können Anträge in der Hauptsache nur durch einen bei dem Landgericht Köln zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden.

Erfstadt, 13.09.2011

Der Vorsitzende

(Kubella)



Bekanntmachung des Umlegungsausschusses

Gemäß § 71 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12.04.2011 (BGBl. I S. 619 [633]) wird ortsüblich bekannt gemacht, dass der Umlegungsausschuss der Stadt Erftstadt in seiner Sitzung am 13.09.2011 die Vorwegnahme einer Entscheidung gem. § 76 BauGB folgenden Inhaltes beschlossen hat:

Die Grundstücke Gemarkung Dirmerzheim, Flur 4, Flurstücke 188, 795 tw. und 796, gehen in das Eigentum der Ordnungsnummer 1.1 über.

Da die Beteiligten auf Offenlage und Rechtsmittel verzichtet haben, wurde der Beschluss am 13.09.2011 unanfechtbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Nur gegen den in dieser Bekanntmachung festgesetzten Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beschlusses besteht die Möglichkeit, innerhalb von sechs Wochen nach dieser Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu stellen. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Erftstadt, Holzdammer 10, 50374 Erftstadt, Zimmer 420, einzureichen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll Gründe sowie Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

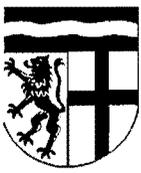
Falls die Frist zur Antragstellung durch das Verschulden eines von einem Beteiligten Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dieses Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden.

Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht –Kammer für Baulandsachen- in Köln. In dem Verfahren vor der Baulandkammer des Landgerichtes Köln können Anträge in der Hauptsache nur durch einen bei dem Landgericht Köln zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden.

Erftstadt, 13.09.2011

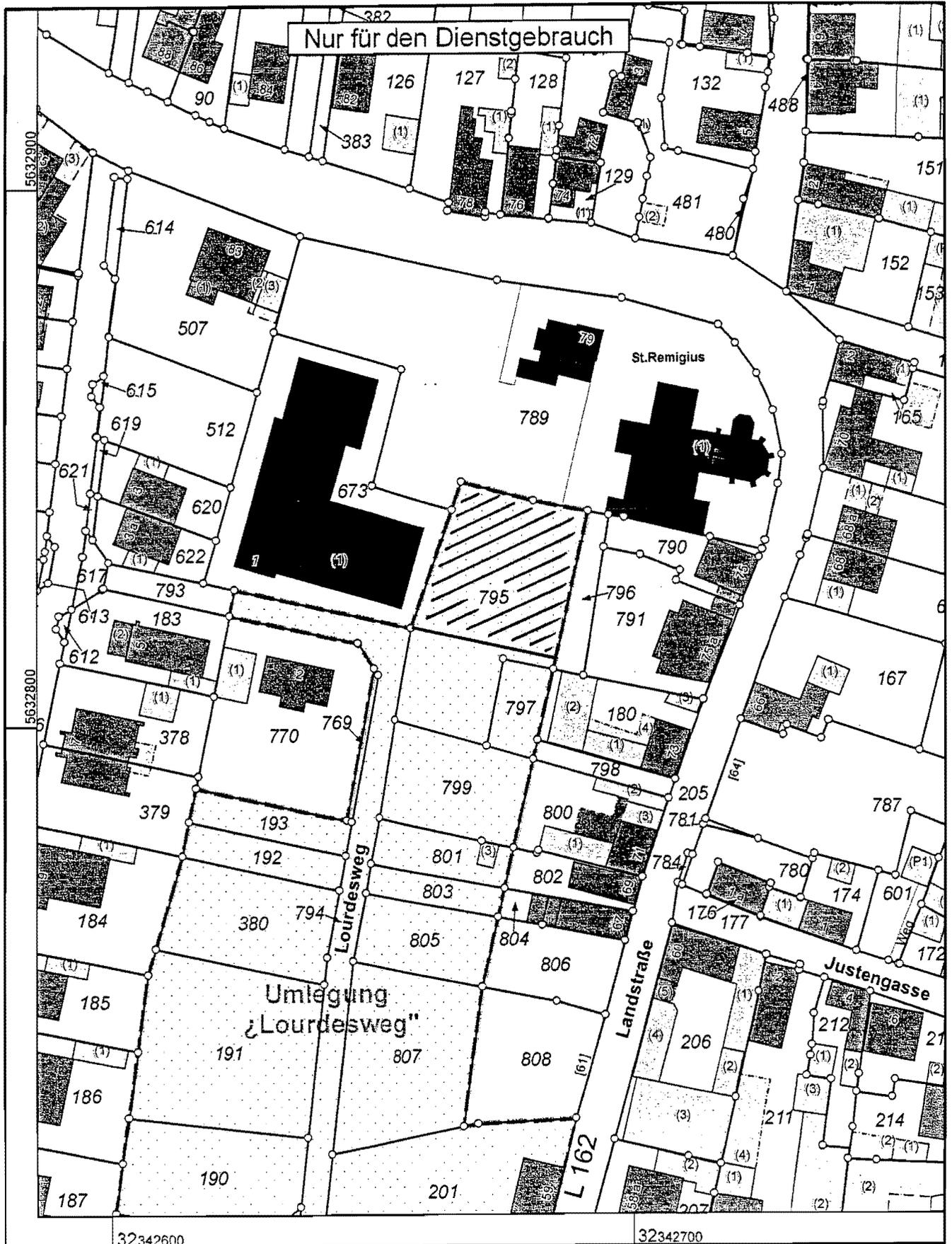
Der Vorsitzende


(Kubella)



Flurstück: 795
Flur: 4
Gemarkung: Dirmierzheim
Lourdesweg, Erfstadt

Erstellt: 19.08.2011
Zeichen:



Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Erftstadt

Nach Erörterung mit den Eigentümern hat der Umlegungsausschuss mit Beschluss vom 13.09.2011 nach § 66 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986, BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12.04.2011 (BGBl. I S. 619 [633]) den Umlegungsplan für das

Umlegungsgebiet Nr. 58 A, Erftstadt-Dirmerzheim, Lourdesweg

aufgestellt.

Er betrifft die Einwurfgrundstücke Gemarkung Dirmerzheim, Flur 4, Flurstücke 794, 795, 796, 797, 799, 801, 803, 805, 807, 201, 202, 203, 188, 189, 190, 191, 192, 193, und 380 (siehe beil. Kartenausschnitt).

Der Umlegungsplan besteht aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis.

Die Umlegungskarte enthält die neu zugeteilten Grundstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen sowie die der Stadt Erftstadt nach § 55 Abs. 2 BauGB zugewiesenen Flächen; das sind insbesondere die örtlichen Verkehrs- und Grünflächen.

Das Umlegungsverzeichnis führt insbesondere die neu zugeteilten Grundstücke nach Lage, Größe und Nutzungsart unter Gegenüberstellung des alten und neuen Bestandes mit Angabe ihrer Eigentümer, die aufgehobenen, übertragenen und neu eingetragenen Rechte an den Grundstücken, die Gebote und Baulasten sowie die geldlichen Leistungen und Fälligkeiten sowie einen erläuternden Text auf.

Die Frist, bisher nicht bekannter Rechte anzumelden, ist nach § 48 Abs. 2 BauGB mit dem Beschluss über die Aufstellung des Umlegungsplanes abgelaufen.

Den Umlegungsbeteiligten wird nach § 70 Abs. 1 Satz 1 BauGB ein ihre Rechte betreffenden Auszug aus dem Umlegungsplan zugestellt.

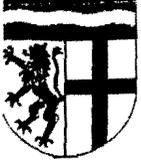
Der Umlegungsplan kann vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an während der Dienststunden bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Erftstadt, Holzdammerweg 10, Zimmer 420, 50374 Erftstadt, eingesehen werden. Den Umlegungsplan kann jeder einsehen, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Erftstadt, 13.09.2011

Der Vorsitzende

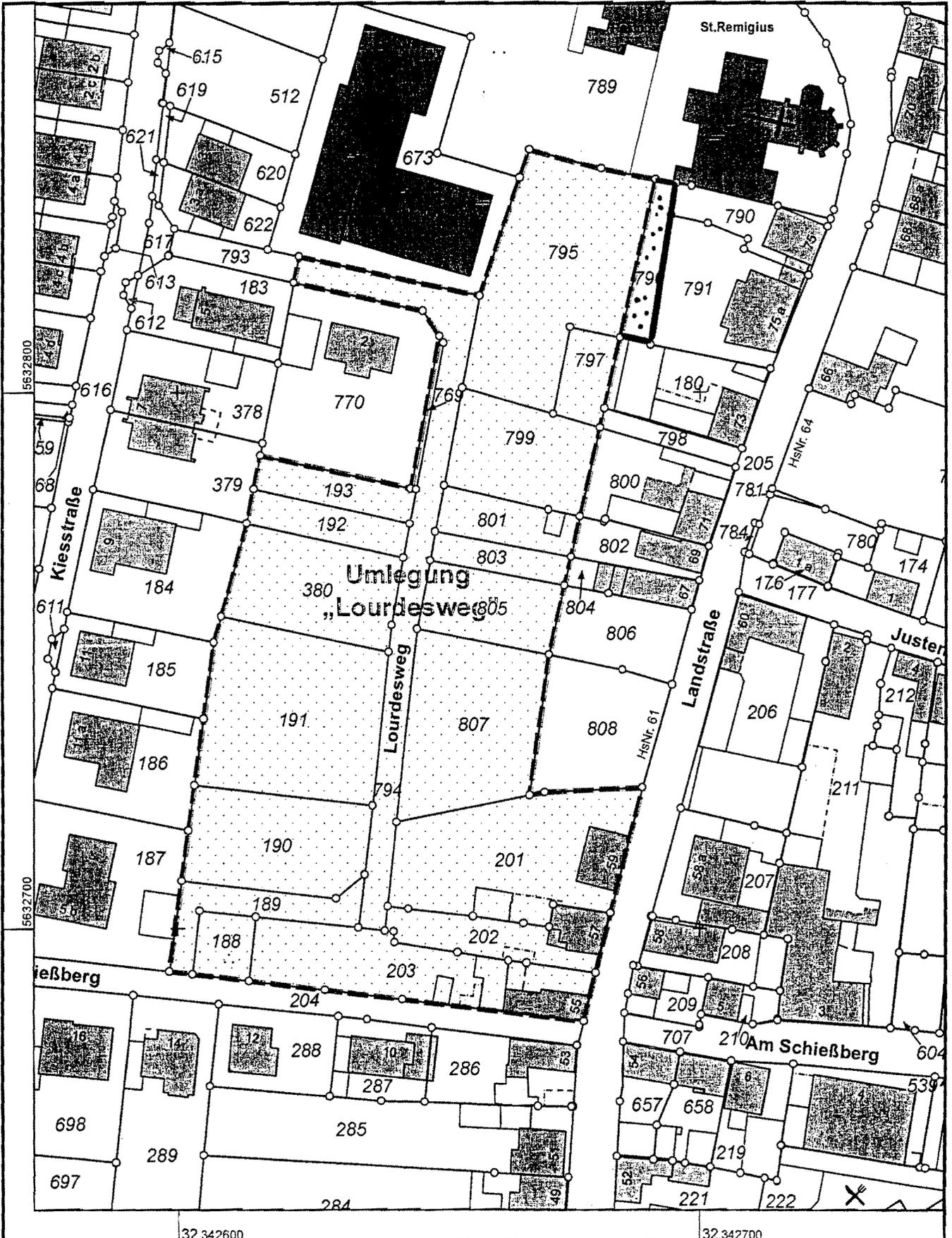


(Kubella)



Flurstück: 805 u. a.
Flur: 4
Gemarkung: Dirmerzheim
Lourdesweg, Erfstadt

Erstellt: 03.08.2010
Zeichen: C314010



BEKANNT- MACHUNG

der Stadt
Erfstadt
Nr. 68/11

Gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306) wird die Matthias-Grell-Straße im Stadtteil Erfstadt-Kierdorf vom Einmündungsbereich Friedrich-Ebert-Straße bis zum Gabelungs- u. Einmündungsbereich Verlängerung Matthias-Grell-Straße, Zu den Erlen und Broichweg im Bereich der Grundstücke Matthias-Grell-Straße 9 bzw. Broichweg 2 als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der von dieser Widmung erfasste Straßenteil der Matthias-Grell-Straße ist in dem dieser Widmung als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Widmung ist, durch Markierung dargestellt und hieraus ersichtlich.

Die Widmung der Straße bzw. des von dieser Widmung erfassten Straßenabschnitts erfolgt ohne Beschränkungen.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Erfstadt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Apellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln einzureichen. Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber angerechnet werden.

Erfstadt, 13.10.2011

Der Bürgermeister



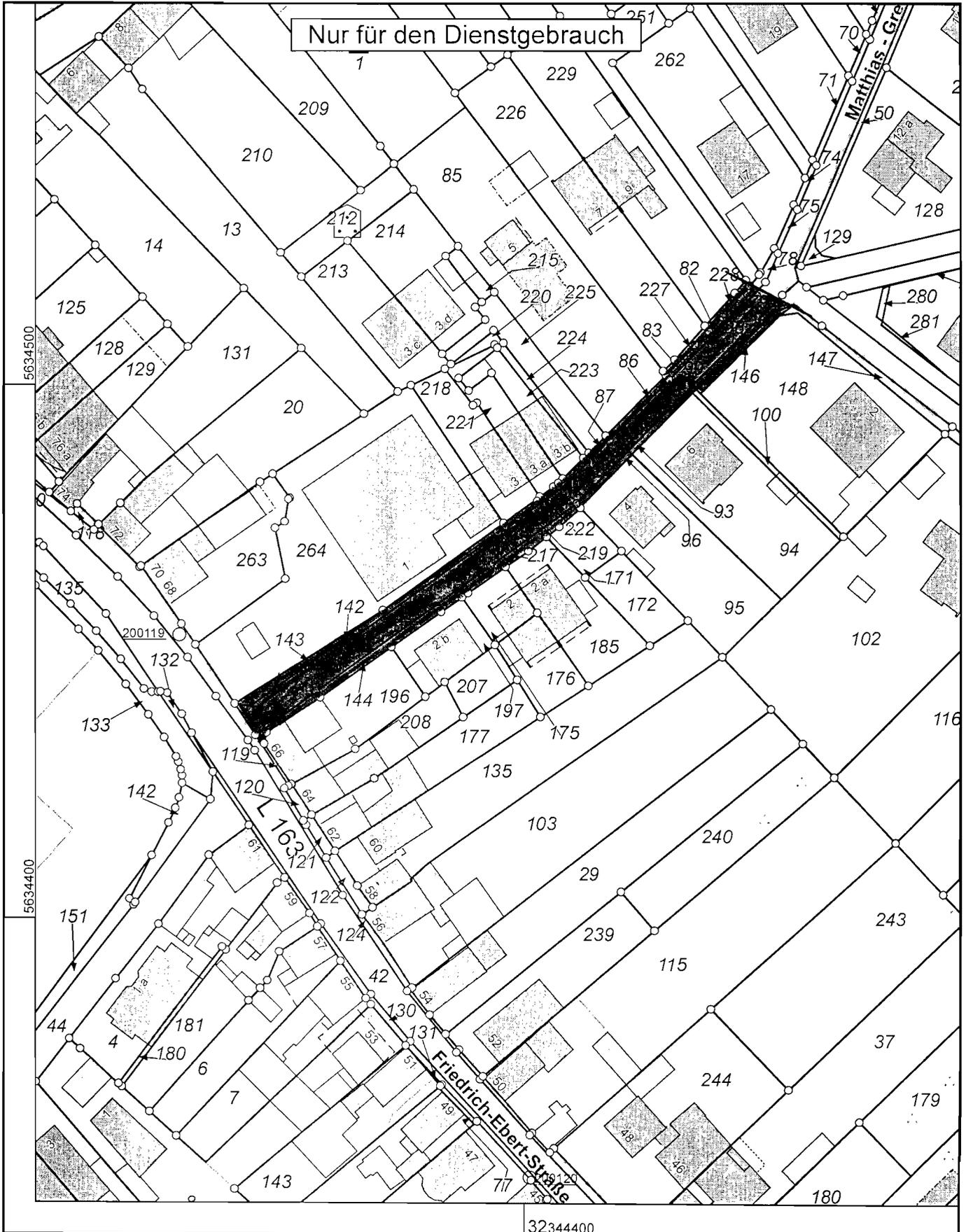
(Dr. Rips)

Anlage: Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Darstellung des Widmungsbereiches



Flurstück: 175
Flur: 5
Gemarkung: Kierdorf
Matthias-Grell-Straße 2, Erfstadt

Erstellt: 13.10.2011
Zeichen:



BEKANNT- MACHUNG

der Stadt
Erfstadt
Nr.69/11

Gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306) wird die Borrer Straße im Stadtteil Erfstadt-Friesheim vom Einmündungsbereich Weilerswister Straße bis auf Höhe der Hausnummern 17 bzw. 20 als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der von dieser Widmung erfasste Straßenbereich ist in dem dieser Widmung als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Widmung ist, durch Markierung dargestellt und hieraus ersichtlich.

Die Widmung der Straße bzw. des von dieser Widmung erfassten Straßenabschnitts erfolgt ohne Beschränkungen.

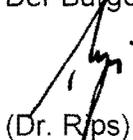
Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Erfstadt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Apellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln einzureichen. Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber angerechnet werden.

Erfstadt, 12.10.2011

Der Bürgermeister



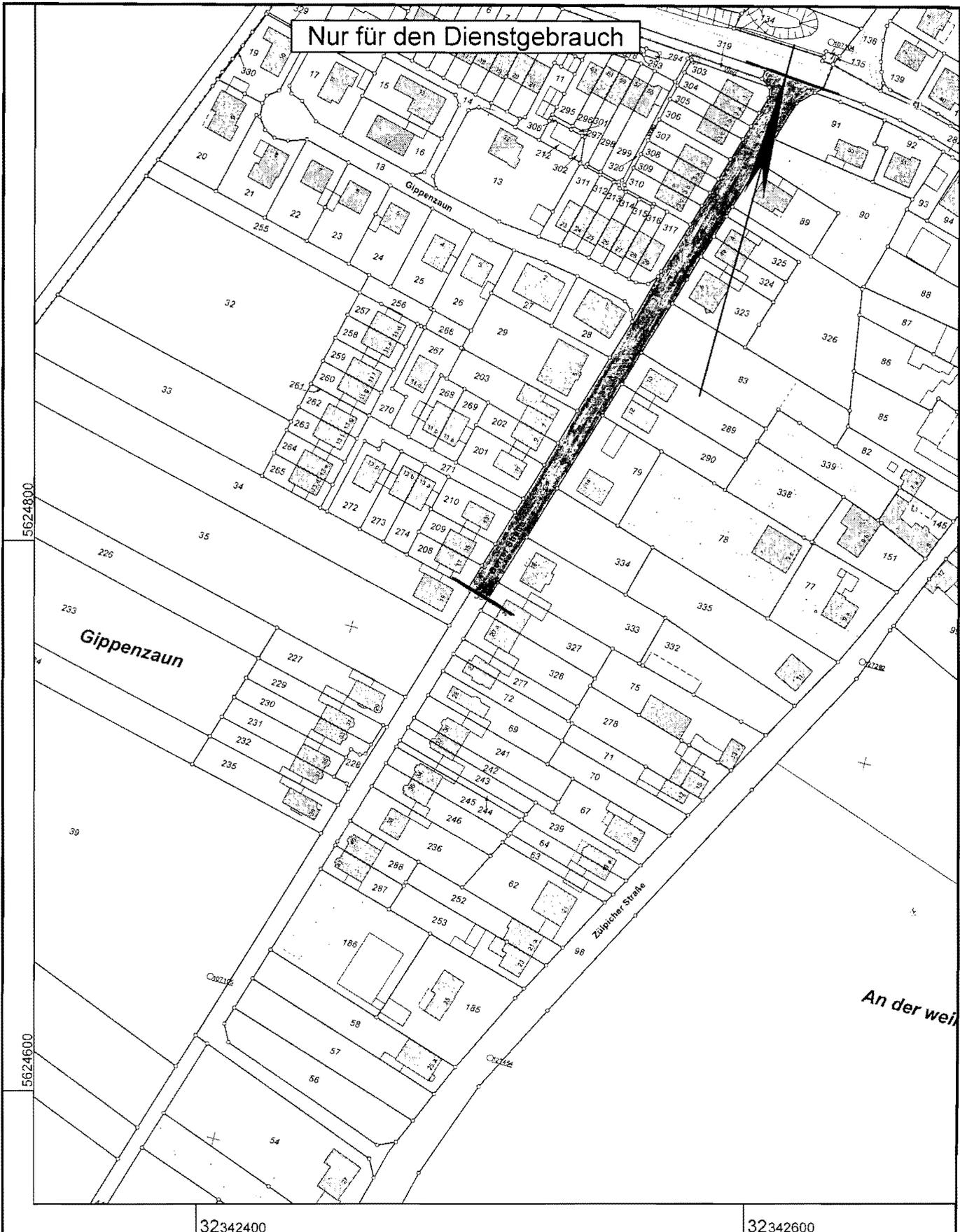
(Dr. R/ps)

Anlage: Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Darstellung des Widmungsbereiches



Flurstück: 55
Flur: 9
Gemarkung: Friesheim
Borrer Straße, Ertstadt

Erstellt: 05.10.2011
Zeichen:



Nur für den Dienstgebrauch

5624800

5624600

32342400

32342600

BEKANNT- MACHUNG

der Stadt
Erftstadt
Nr.70/11

Gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), wird die Borrer Straße im Stadtteil Erftstadt-Friesheim in ihrem südlichen Verlängerungsteil als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der zeitlich später hergestellte, von dieser Widmungsverfügung erfasste südliche Verlängerungsteil der Borrer Straße, erstreckt sich ab dem Grundstück Borrer Straße 19 bis zum Ende des Bebauungsplanbereiches Nr. 21 A auf Höhe des Grundstücks Borrer Straße 42 einschließlich. Der von dieser Widmung erfasste Straßenbereich ist in dem dieser Widmung als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Widmung ist, durch Markierung dargestellt und hieraus ersichtlich.

Die Widmung der Straße bzw. des von dieser Widmung erfassten Straßenabschnitts erfolgt ohne Beschränkungen.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Erftstadt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Apellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln einzureichen. Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber angerechnet werden.

Erftstadt, 12.10.2011

Der Bürgermeister

(Dr. Rips)

Anlage: Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Darstellung des Widmungsbereiches



Flurstück: 55
Flur: 9
Gemarkung: Friesheim
Borrer Straße, Ertstadt

Erstellt: 05.10.2011
Zeichen:



BEKANNT- MACHUNG



der Stadt
Erfstadt
Nr. 71/11

Widerspruch gegen die Datenübermittlung gemäß § 58 Wehrpflichtgesetz

Gemäß § 58 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung vom 15. August 2011 (BGBl. I S. 1730) übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

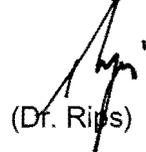
1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 in der Fassung vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 678) des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) widersprochen haben.

Gemäß § 18 Absatz 7 Satz 2 MRRG wird hiermit auf das Widerspruchsrecht ausdrücklich hingewiesen.

Das Widerspruchsrecht kann kostenlos wahrgenommen werden, Widerspruch muss beim Bürgermeister, Postfach 25 65, 50359 Erfstadt, schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift beim Bürgerbüro, Bonner Str. 32, Erfstadt-Lechenich, erklärt sein.

Erfstadt, den 05.10.2011
Der Bürgermeister



(Dr. Rips)